

## Verfügung (Verwaltungsakt)

Folge<sup>31</sup>. In diesem Sinne ist eine provisorische Steuerrechnung nicht anfechtbar, weil dies zu einer unerwünschten Doppelspurigkeit des Beschwerdeverfahrens führen würde<sup>32</sup>.

### 3. Informationsfunktion

Die Verfügung informiert den einzelnen über ein Begehren, das er gestellt hat, oder die Behörde teilt dem einzelnen von Amtes wegen mit, was er zu tun oder zu lassen hat. Die von Art. 82 Abs. 1 Ingress LVG geforderte Schriftlichkeit der Verfügung dient der Rechtssicherheit.

### 4. Verfügung als Vollstreckungstitel

Die rechtskräftige Leistungsverfügung<sup>33</sup> ist der Vollstreckungstitel, damit die zuständige Behörde den hoheitlichen Anordnungen zu faktischer Geltung verhelfen kann<sup>34</sup>. Die feststellende und rechtsgestaltende Verfügung braucht nicht vollstreckt zu werden, weil sich ihr "Vollzug" in der Rechtsfeststellung und -gestaltung erschöpft<sup>35</sup>.

## IV. Hauptinhalt und Nebenbestimmungen

### 1. Hauptinhalt

Der hauptsächliche Inhalt einer Verfügung besteht in der Festlegung oder Feststellung der wesentlichen Rechte und Pflichten eines einzelnen. Etwa bei der Baubewilligung als einer Polizeierlaubnis<sup>36</sup> erhält der Bauwerber die behördliche *Feststellung*, dass seinem Bauvorhaben keine Bauvorschriften entgegenstehen. Oder die Steuerveranlagung auferlegt dem einzelnen als *Leistungsverfügung* die Pflicht, eine bestimmte Geld-

<sup>31</sup> So die Regelung in Art. 45 Abs. 1 VwVG, die auf das liechtensteinische Verfahrensrecht übertragen werden kann, vgl. auch § 146 Abs. 2 VwGO.

<sup>32</sup> Vgl. StGH 1990/8, Urteil vom 23.11.1990, LES 1991, S. 33 (35).

<sup>33</sup> Vgl. zur Rechtskraft S. 126 f.

<sup>34</sup> Vgl. zur Vollstreckung S. 158 ff.

<sup>35</sup> Vgl. Walter/Mayer Nr. 403.

<sup>36</sup> Vgl. StGH 1981/13, Urteil vom 16.6.1981, LES 1982, S. 126 (127).